

## Arbeiten

Ob Sie in Österreich arbeiten dürfen, hängt von der Staatsangehörigkeit, der Art der Tätigkeit und - für Drittstaatsangehörige - vom Typ des Aufenthaltstitels ab:

Staatsangehörige von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern oder der Schweiz dürfen in Österreich jeglicher Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie brauchen keine behördliche Genehmigung wie eine Beschäftigungsbewilligung.

Staatsangehörige von Kroatien benötigen aufgrund von Übergangsregelungen bis zum Jahr 2020 eine Beschäftigungsbewilligung zur Aufnahme einer unselbständigen oder arbeitnehmerähnlichen Erwerbstätigkeit. Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben, die gemäß § 1 (2) AuslBG vom [Ausländerbeschäftigungsgesetz](#) ausgenommen ist, brauchen Sie keine Beschäftigungsbewilligung. Ausgenommen sind: Tätigkeiten im Rahmen von Austausch- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union oder Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.

Studierende aus allen übrigen Staaten ("Drittstaaten"), welche eine "Aufenthaltsbewilligung - Student" besitzen, dürfen in beschränktem Ausmaß und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), welche im Regelfall eine Beschäftigungsbewilligung verlangen, einer Beschäftigung nachgehen. Beachten Sie bitte genau die folgenden Bestimmungen, da eine Verletzung dieser Normen zu strengen Strafen und zur Verhängung eines Aufenthaltsverbots führen können. Im Zweifel erkundigen Sie sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit unbedingt beim [Arbeitsmarktservice](#) (AMS) oder einer Beratungsorganisation.

Es gilt zwei verschiedene Varianten der zulässigen Beschäftigung zu unterscheiden. Beide dürfen jedoch das Studium als primären Aufenthaltzweck nicht beeinträchtigen:

- Unselbständige Beschäftigung mit Dienstvertrag (siehe unten)
- Selbständige Erwerbstätigkeit mit Werkvertrag (siehe unten)

### Selbständige Erwerbstätigkeit mit Werkvertrag

Für eine selbständige Erwerbstätigkeit mit Werkvertrag ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Sozialversicherungs-, steuer- und gewerberechtliche Vorschriften müssen jedoch beachten werden.

Da die Rechtsfolgen sehr unterschiedlich sind, muss genau zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag unterschieden werden. Es ist nicht der Name des Vertrages, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ausschlaggebend!

- Ein Dienstvertrag (unselbständiger Erwerb) verpflichtet zu persönlicher, wiederkehrender, regelmäßiger Anwesenheit und Arbeit an einem fix festgelegten Arbeitsort (z.B. Montag bis Donnerstag, 09.00 bis 12.00 Uhr im Geschäftslokal der Fa. XY in Wien), wobei der/die Arbeitnehmer/in nach den persönlichen Anweisungen der/des Arbeitgeber/in in die Arbeitsorganisation der/des Arbeitgeber/in eingebunden arbeiten muss. Die Entlohnung erfolgt nach der geleisteten Arbeitszeit. Der/die Arbeitgeber/in ist verpflichtet, den/die Arbeitnehmer/in für die Dauer des Arbeitsverhältnisses zur Sozialversicherung anzumelden und die auf den Lohn entfallende Steuer abzuführen.
- Im Fall des Werkvertrages (selbständige Erwerbstätigkeit) wird dem Auftraggeber lediglich die Erbringung eines bestimmten Werkes/Erfolges geschuldet (z.B. Beschriftung von 1.000 Briefkuverts), wobei dieser Auftrag unabhängig von fixen Arbeitszeiten und an einem beliebigen, selbst gewählten Arbeitsort nach freier Einteilung - oder sogar von anderen Personen - erledigen werden kann. Die Entlohnung erfolgt ausschließlich nach Anzahl der abgelieferten Werkstücke/nach dem Erfolg. Beim Werkvertrag erfolgt keine Anmeldung zur Sozialversicherung und kein Steuerabzug durch den/die Auftraggeber/in. Für diese Belange ist der/die selbständig Erwerbstätige verantwortlich.

Achtung: Da die Unterscheidung, ob ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt, oft sehr schwer zu treffen ist, dies aber entscheidet, ob Sie eine Beschäftigungsbewilligung benötigen oder nicht, holen Sie unbedingt zusätzliche Informationen bei der Arbeiterkammer, beim Arbeitsmarktservice (AMS), der Wirtschaftskammer oder einer anderen Beratungsinstitutionen vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit ein!

### Unselbständige Beschäftigung mit Dienstvertrag

Eine Tätigkeit aufgrund eines Dienstvertrages, die nicht vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist, darf nur mit einer Beschäftigungsbewilligung ausgeübt werden.

Die Beschäftigungsbewilligung muss vor Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice (AMS) beantragt werden.

Inhaber/innen einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ erhalten eine Beschäftigungsbewilligung für eine Tätigkeit, die **20 Wochenstunden** nicht überschreitet. Die Beschäftigungsbewilligung wird ohne vorherige Arbeitsmarktprüfung erteilt.

### Sonderfall: Volontariat oder Berufspraktikum

Volontär/innen sind Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch bis zu drei Monaten im Kalenderjahr beschäftigt werden.

Als Berufspraktikum gilt eine Tätigkeit, welche Studierenden eines Lehr- oder Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht vorgeschrieben sind.

In beiden Fällen ist keine Beschäftigungsbewilligung, aber eine [Anzeige der Beschäftigung](#) durch den/die Arbeitgeber/in vorab beim Arbeitsmarktservice (AMS) und der Abgabenbehörde

mindestens drei Wochen vor Beginn der Tätigkeit erforderlich. Bei positiver Prüfung stellt das Arbeitsmarktservice (AMS) im Anschluss eine Anzeigebestätigung aus.

### **Sonderfall: Visum D für Praktikant/innen**

Seit dem 1.9.2018 können Drittstaatsangehörige für die Dauer von 91 bis 180 Tagen in Österreich einer Tätigkeit als Praktikant/innen nachgehen.

Als Praktikant/innen im Sinne dieser Regelung gelten Personen, die in einem Drittstaat ein Studium absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt, oder vor nicht mehr als zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben und im Rahmen einer Vereinbarung eines studienbezogenen Praktikums mit einer aufnehmenden Einrichtung auf entsprechendem Qualifikationsniveau beschäftigt werden, um sich Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen.

Auch hier ist keine Beschäftigungsbewilligung, aber eine [Anzeige der Beschäftigung](#) durch den/die Arbeitgeber/in vorab beim Arbeitsmarktservice (AMS) und der Abgabenbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit erforderlich. Bei positiver Prüfung stellt das Arbeitsmarktservice (AMS) im Anschluss eine Anzeigebestätigung aus.

Besitzen die Antragsteller/innen bereits ein österreichisches Visum D oder einen Aufenthaltstitel, kann der Antrag für das Visum D für Praktikant/innen auch im Inland gestellt werden (bei den jeweilig zuständigen Landespolizeidirektionen).

[Spezifischere Informationen zum Thema Arbeiten in Österreich finden Sie in den jeweiligen Ergebnisseiten Ihrer Datenbankabfrage.](#)